

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Tageseinrichtung für Kinder St. Raphael e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 47906 Kempen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verein

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Kindergarten zu pflegen und in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem pädagogischen Personal die Erziehungs- und Bildungsarbeit des katholischen Kindergartens ideell und materiell zu unterstützen.

Insbesondere:

- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten
 - Unterstützung der durch den Kindergarten geplanten Veranstaltungen
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit des Kindergartens (Sachleistungen)
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens in der Öffentlichkeit
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des geförderten Kindergartens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Vorwiegend zur Mitgliedschaft aufgerufen sind die Eltern der Kinder, die den Kindergarten St. Raphael besuchen und alle Freunde des Kindergartens.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Tod.
- (4) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie erlischt spätestens und automatisch, wenn das Kindergartenkind den Kindergarten verlässt.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) einen Jahresbeitrag trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 2 Wochen und unter Androhung des Ausschlusses nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.Vor der Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Rechtsweg ist zulässig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres unaufgefordert zu zahlen. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Für das Geschäftsjahr 2012 beträgt der jährliche Mindestbeitrag 7,00 € je Person und 10,00 € für Ehe-/Elternpaare.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

- (5) Die jeweilige Leitung (Stellvertretung) des Kindergartens ist als geborenes Vorstandsmitglied beitragsfrei.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gem. § 2 der Satzung, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertretenden Vorsitzende/n einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Stellvertretende Vorsitzende von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand besteht aus 5 (6) Mitgliedern
- a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Leiter/in des Kindergartens
 - e) der/m Beisitzer.
 - f) Schriftführer/in, soweit dieses Amt nicht durch die/den 2. Vorsitzende/n ausgeübt wird. (siehe § 8)
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
Jedes Geschäftsjahr scheidet ein Teil der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Beisitzer/in, die somit bei der ersten Wahl nur für ein Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können wiedergewählt werden.
- (5) Die/der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat in Textform unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann von diesem Formerfordernis abgesehen werden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (8) Der Vorstand hat auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen über die Verwendung der Mittel, über seine sonstigen Tätigkeiten zu berichten und sich gem. § 10 Abs. 1 a) Entlastung erteilen zu lassen.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten finanziellen Auslagen.

§ 8 Schriftführer

- (1) Die/Der Schriftführer/in hat insbesondere über jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.
- (2) Das Amt der/des Schriftführers/in und das der/des Stellvertretenden Vorsitzenden können durch eine Person ausgeübt werden, so dass sich der Vorstand um eine Person auf fünf reduziert.

§ 9 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste, verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem/der gewählten Kassenprüfer(in) einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht vorzulegen.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/in geprüft. Der / die Kassenprüfer / in prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben der/die Kassenprüfer /in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer nach Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Prüfberichtes des/der Kassenprüferin
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl von 1 Kassenprüfer(in), die/der mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt wird und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten hat.
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins

- g) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (2) Die ordentlichen Mitgliederversammlung hat die/der Vorsitzende des Vorstandes mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt die/der Einladende.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende/n oder Stellvertreter geleitet.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
- a) der Vorstand dies für erforderlich hält
 - b) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen, soweit der Antrag nicht eine kurzfristigere Einberufung erfordert.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens St. Raphael. Der Anfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kindergartens St. Raphael entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Die Satzung tritt am 15.3.2012 in Kraft.

Kempen, den 14.03.2012

Susanne Zankl
(Schriftführerin)

Jutta Heithoff
(1. Vorsitzende)